

RECHTSANWALT
Mag. Peter REZAR



An
Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsleitung – Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

A Singerstraße 8 / Top 9
1010 Wien
T +43 1 890 7769
F +43 1 890 7769 - 99
E recht@rezar.at
W www.rezar.at

Per Email: post.vdl@gld.gv.at

Wien, am 5.4.2022
Horitschon / RK

GZ: VDL/L.L339-10002-7-2022

meine Mandantschaft: Marktgemeinde Horitschon, Hauptstraße 43, 7312 Horitschon

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird;

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit darf vorweg mitgeteilt werden, dass die Marktgemeinde Horitschon meine Kanzlei mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und das Schreiben vom 25.03.2022 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, zur Beantwortung und Stellungnahme übergeben hat.

Namens und auftrags der Marktgemeinde Horitschon darf zu folgender Änderung Stellung genommen werden:

**„§ 4
Versorgungsauftrag**

*(3) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offengehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuhellen. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. **Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat zumindest 50% und spätestens ab dem 31. Dezember 2024 100% zu betragen.***

Rechtsanwalt Mag. Peter Rezar

Kanzleisitz Wien
Singerstraße 8 / 3. Stock / Top 9
1010 Wien

Sprechstelle Siegraben
Obere Hauptstraße 1 / Top 3b
7223 Siegraben

R-188703 / UID: ATU70784948



Vorweg wird ausdrücklich festgehalten, dass die Marktgemeinde Horitschon die Maßnahmen zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung mit nachhaltigen und biologisch hergestellten Lebensmitteln unterstützt. Die Marktgemeinde Horitschon setzt sich (nicht nur als Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) besonders für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunder Entwicklung ein und fördert bereits seit Langem nachhaltige Maßnahmen für biologische und ökologische Schritte, nicht nur auf dem Gebiet der Ernährung. Der Marktgemeinde Horitschon ist, auch als Weinbaugemeinde, eine ökologische und biologische Produktion von Lebensmitteln ein wichtiges Anliegen.

Gleichwohl ist der Marktgemeinde Horitschon der hohe Stellenwert von lokal produzierten Lebensmitteln bewusst und fördert die Marktgemeinde Horitschon, gerade auch aus ökologischen Grundsätzen, die lokale Land- und Gastwirtschaft, um eine Schadstoffhäufung zu verhindern. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich die Marktgemeinde Horitschon auch sehr bemüht, den lokalen LKW-Transit zu minimieren und dies durch die Umsetzung eines Durchfahrtsverbotes für LKW über 7,5t auf der B62 letztendlich auch erreicht.

Die Marktgemeinde Horitschon spricht sich gegen den derzeitigen Entwurf eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, aus.
Dies aus nachstehenden Gründen:

Weder besteht (derzeit) in der Marktgemeinde Horitschon, noch im Ortsteil Unterpetersdorf oder den umliegenden Gemeinden die Möglichkeit, als Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Verpflichtung zu erfüllen, dass sämtliche angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln stammen. Eine Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel von zumindest 50% bis 2021 und von 100% spätestens ab dem 31. Dezember 2024 ist zwar grundsätzlich erstrebenswert, jedoch für die Marktgemeinde Horitschon nicht zu erfüllen, da in der Gemeinde selbst, aber auch in den umliegenden Gemeinden faktisch keine Möglichkeit besteht, eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, welche besagte Bio-Quote aufweisen, zu garantieren.

Die Marktgemeinde Horitschon als Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat dazu bereits bei jenen Betrieben nachgefragt, welche aktuell die Schule mit Essen versorgen. Diesen ist die Erfüllung der genannten Quoten aus wirtschaftlichen wie aus praktischen Gründen nicht möglich. Auch weitere Betriebe in Nachbargemeinden haben mitgeteilt, dass eine Umsetzung an der mangelnden Versorgung mit rein biologischen Lebensmitteln aus der Region scheitert und daher aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht angeboten werden wird.

Die Marktgemeinde Horitschon als Schulerhalterin wäre sohin aufgrund der geplanten Gesetzesbestimmung gezwungen, die angebotenen Lebensmittel, welche die Bio-Quote von (ab dem 31. Dezember 2024) 100% vorsieht, aus entfernten Regionen (z.B. Wien oder Graz) zu bestellen, was nicht nur enorme Mehrkosten für die Eltern bedeutet, sondern gleichzeitig den biologischen, nachhaltigen und ökologischen Aspekt der Regelung ad absurdum führt. Die auf diesem Wege von weit entfernten Anbietern gelieferten Lebensmittel würden sodann (zwar) eine hohe Bio-Quote erfüllen, gleichzeitig einen negativen CO2-Fußabdruck aufgrund der langen Lieferstrecken hinterlassen. Lokale Anbieter von mehrheitlich biologischen Lebensmitteln wie kleine lokale Gastwirtschaften würden (ab dem 31. Dezember 2024) gegenüber unbekannten Anbietern aus fernen Regionen das Nachsehen haben. Damit würden kleine lokale Gastwirtschaften, die in den ländlichen Regionen des Burgenlandes ohnehin bedroht sind, ein weiterer, für viele unüberwindbarer, Fels in den Weg gelegt werden.

Die Marktgemeinde Horitschon ersucht sohin aufgrund der obigen Ausführungen, den Gesetzesentwurf nicht umzusetzen.



Des Weiteren darf zu folgender Änderung Stellung genommen werden:

„§16

Kindergartenjahr und Ferien

(5) Die Bedarfserhebungen haben in schriftlicher Form und nachweisbar zu erfolgen unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Formulars.

Die Bedarfserhebungen sind in den nachfolgenden Zeiträumen durchzuführen:

1. Für die Herbstferien und Weihnachtsferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 1. und 30. September eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.
2. Für die Semesterferien und Osterferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 7. und 20. Jänner eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.
3. Für die Hauptferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 1. und 31. Mai eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Horitschon solche Bedarfserhebungen bereits zu zwei Zeitpunkten durchführt und zwar zwischen 1. und 30. September und zwischen 7. und 20. Jänner. Eine weitere dritte verpflichtende Bedarfserhebung erscheint aus Sicht der Marktgemeinde aus organisatorischen Gründen nicht möglich und darüber hinaus ist der Zeitraum zwischen 1. und 30. Mai zu kurzfristig bemessen.

Die Marktgemeinde Horitschon spricht sich gegen den derzeitigen Entwurf eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, aus.

Dies aus nachstehenden Gründen:

Wie oben erwähnt führt die Marktgemeinde bereits zu zwei Zeitpunkten solche Bedarfserhebungen durch. Eine weitere verpflichtete Bedarfserhebung im Zeitraum zwischen 1. und 30. Mai ist aufgrund der auch bereits jetzt anhaltenden Knappheit des Verwaltungspersonals unzumutbar. Die Anstellung von weiterem Verwaltungspersonal ist mit einem hohen Kapitalaufwand verbunden. Dieser Kapitalaufwand kann durch kleine Gemeinden sowie auch der Marktgemeinde Horitschon nicht aufgebracht werden.

Des Weiteren ist der Zeitabstand von Mai bis zu den Hauptferien viel zu kurz angesetzt, in diesem knappen Abstand ist es der Marktgemeinde unmöglich entsprechendes Personal zusätzlich zu organisieren.

Die Marktgemeinde Horitschon ersucht sohin aufgrund der obigen Ausführungen, den Gesetzesentwurf zu diesem Paragraphen ebenfalls nicht umzusetzen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in der Hoffnung der Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Rezar